

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4762

WEISSER RING e. V., Manuela Söller-Winkler, Landesvorsitzende Schleswig-Holstein
Wallstraße 36, 24768 Rendsburg

An die Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischer Landtages
Frau MdL Barbara Ostmeier

Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Manuela Söller-Winkler
Staatssekretärin a. D.

Landesvorsitzende
Schleswig-Holstein
Mitglied des Bundesvorstandes

Wallstraße 36
24768 Rendsburg

Telefon 04331 / 434 99 09
Telefax 04331 / 434 98 34

wr-soeller-winkler@t-online.de

Datum: 03.11.2020

Schriftliche Anhörung zum Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetz
Stellungnahme des WEISSEN RINGS e.V.

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
liebe Frau Ostmeier,

im Namen des WEISSEN RINGS e.V. bedanke ich mich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Justizvollzugsmodernisierungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

Wir begrüßen die in dem Entwurf vorgesehenen konkreten Vorgaben für eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung. Die Auseinandersetzung der Strafgefangenen mit der von ihnen begangenen Straftat ist für Geschädigte sehr wichtig. Nur so kann dem Vollzugsziel der Resozialisierung durch die Beschäftigung mit der Tat und ihren Auswirkungen auf das Leben der Opfer Rechnung getragen werden. Wie in § 3 Abs. 8 vorgesehen, ist die Übernahme der Verantwortung für die Tat ein wichtiges Ziel, bei dem die Justizvollzugsanstalt wesentliche Unterstützung leisten kann. Dies gilt ebenso bei dem Ausgleich des materiellen und immateriellen Schadens durch den Täter. Gleichzeitig ermöglicht die vorgesehene Vorgehensweise den Verletzten einer Straftat eine aktive Rolle im Rahmen des Strafvollzugs zu spielen und die konkreten Auswirkungen der Tat selbst zu schildern. Dies schafft im Rahmen einer freiwilligen Beteiligung am TOA auch die Basis für eine bessere Verarbeitung der Tat.

Besonders begrüßt wird die in der Begründung vorgesehene Einsetzung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in den Anstalten, die den Verletzten zu Fragen des Verletzten-schutzes und des Tatausgleichs zur Verfügung stehen und über bestehende Auskunftsrechte, den gesetzlich vorgesehenen Vollzugsverlauf und für sie geeignete Hilfsorganisationen aufklä-

/ 2

WEISSER RING - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsopfern und zur Verhütung von Straftaten e. V.

Landesbüro Schleswig-Holstein:
Wallstraße 36
24768 Rendsburg
Telefon 04331 / 434 99 09
Telefax 04331 / 434 98 34
lbschleswigholstein@weisser-ring.de

Bundesgeschäftsstelle:
Weberstraße 16, 55130 Mainz
Telefon: 06131 / 8 30 30, Fax: 06131 / 83 03 45
info@weisser-ring.de, www.weisser-ring.de
Opfertelefon 116 006
Steuernummer: 26/675/1044/5

Eingetragen unter VR 1648
beim Amtsgericht Mainz
Bundesvorsitzender:
Jörg Ziercke
Spendenkonto 34 34 34
Deutsche Bank Mainz, BLZ 550 700 40

ren. Dies sind explizit in der Richtlinie 2012/29/EU vorgesehene Informationsrechte der Verletzten einer Straftat. Diese zu realisieren ist Pflicht der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Umsetzung des EU-Rechts. Konkrete Ansprechpartner sind hier besonders wichtig, um die Rechte auch in der Praxis tatsächlich durchzusetzen.

Die Umsetzung der vorgesehenen guten Regelungen in der Praxis wird für Opfer von Straftaten eine wesentliche Hilfe bei der Bewältigung der Tatfolgen sein.

Im Einzelnen wird wie folgt Stellung genommen:

Art. 1 § 87:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass eine Information des Verletzten über den Tod des Täters vorgesehen ist. Dies bezieht Opfer ein, zeigt Anerkennung und Respekt für ihre Situation. Sie werden beteiligt und sie kennen die Entwicklung.

Art. 2 § 3 Abs. 1 und 13:

Nach der Regelung soll die Einsicht der Strafgefangenen in die bei dem Opfer verursachten Tatfolgen geweckt werden. Nur durch diese Beschäftigung mit der Tat können sie sich wirklich mit der Tat auseinandersetzen. Absatz 13 hebt erneut eine verletztenbezogene Vollzugsgestaltung hervor: Dies entspricht den in der Richtlinie 2012/29/EU normierten Verletztenrechten. Die Unterstützung der Täter durch die Justizvollzugsanstalt bei der Wiedergutmachung wird zu einer besseren Entschädigung der Opfer führen.

Art. 2 § 11 Ziff. 2g:

Die Aufnahme des Ausgleichs von Tatfolgen in den Vollzugs- und Eingliederungsplan wird unterstützt.

Art. 2 § 23:

Wir begrüßen die Vermittlung der Straftäter im Jugendvollzug in die Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Gerade in jungem Alter kann dies eine entscheidende Förderung der Resozialisierung und der Einsicht des Täters in das Unrecht der Tat und die Folgen für Geschädigte darstellen.

Allerdings ist in § 23 Abs. 3 vorgesehen: „Für die Durchführung tatfolgenausgleichender Maßnahmen können den Verletzten und Angehörigen bei Bedürftigkeit auf Antrag die Erstattung von Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn ihre Beteiligung im vollzuglichen Interesse liegt oder zur Erreichung des Vollzugsziels förderlich ist. Hierauf sind die Betroffenen hinzuweisen.“

Die Resozialisierung bzw. Wiedereingliederung des Straftäters ist Vollzugsziel. Tatfolgenausgleichende Maßnahmen wie der TOA dienen gerade dazu, die Einsicht des Täters für die Folgen der Tat für das Opfer zu fördern. Dies kann auch verhindern, dass der Täter erneut strafällig wird. Das wird insbesondere durch den neu gefassten § 3 Absatz 8 deutlich:

„(8) Die berechtigten Interessen der Verletzten von Straftaten sind bei der Gestaltung des Vollzuges, insbesondere bei der Erteilung von Weisungen für Lockerungen, bei der Eingliederung und der Entlassung der Gefangenen zu berücksichtigen. Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass die Gefangenen sich mit den Folgen ihrer Straftat für die Verletzten auseinandersetzen und Verantwortung für ihre Tat übernehmen. Sie sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.“

Da der Vollzug gerade auf die Auseinandersetzung mit den Folgen der Straftat auszurichten ist, ist kaum eine Konstellation denkbar, in der tatfolgenausgleichende Maßnahmen *nicht* der Erreichung des Vollzugsziels dienen. Diese Voraussetzung für die Übernahme der Fahrtkosten und eine Aufwandsentschädigung ist daher aus Sicht des WEISSEN RINGS zu streichen. Sie könnte falsche Signale setzen.

Art. 2 § 24:

Die Unterstützung der Straftäter, den durch ihre Tat verursachten Schaden auszugleichen sowie ihre Schulden abzutragen, dient nicht nur der Resozialisierung des Täters, sondern unterstützt ihn bei dem Schadensausgleich zugunsten des Betroffenen. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, dass Opfer die ihnen zustehenden Ansprüche auch realisieren können.

Art. 2 § 27:

Die vorgesehenen sozialen Trainings zur Förderung sozial angemessener Verhaltensweisen, zur Überwindung von Verhaltensproblemen, zur Einübung gewaltfreier Konfliktlösungskompetenzen und zur Ermöglichung sozialen Lernens werden begrüßt. Diese sind wichtige Bestandteile der Kriminalprävention. Dies gilt auch für das in der Begründung genannte „Opferempathietraining“.

Art. 2 § 49:

Es dient dem Opferschutz, auf Antrag des Opfers Zuschriften seitens des Strafgefangenen zu untersagen. Ungewollte Kontaktaufnahmen belasten Opfer sehr, sie sind nach dieser Regelung nicht mehr möglich.

Art. 3 § 26 Abs. 2:

Der WEISSE RING befürwortet die Regelung. Eine Einbindung des Jugendamtes in die Frage der Besuchsgewährung, wenn das Kind oder der Jugendliche Geschädigte oder Geschädigter

einer Straftat des Untersuchungsgefangenen gewesen sein könnte, ist hilfreich. Kinder, Jugendliche ebenso wie Erziehungsberechtigte sind in diesen Situationen häufig überlastet und auf die Unterstützung Dritter angewiesen. Diese können beraten und unterstützen und Entscheidungsmöglichkeiten ebenso wie Schutz für die Opfer gewährleisten.

Art. 3 § 31:

Für die Untersagung des Schriftwechsels gilt das oben Gesagte entsprechend auch für die Untersuchungshaft.

Art 4 § 3 Abs. 9:

Die Grundsätze der Vollzugsgestaltung der Sicherungsverwahrung und die Aufnahme der berechtigten Interessen der Verletzten in den neuen Absatz 9 werden begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manuela Söller-Winkler

Landesvorsitzende Schleswig-Holstein